



# Inhalt

## Satzung der CDU Schleswig-Holstein

Inhaltsübersicht	2
Stichwortverzeichnis	5
Satzungstext	9
Anlage	56
Musterteilsatzung	59
Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Schleswig-Holstein	61
Spendenrichtlinien	69

**Stand:**

22. November 2025

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>A. Name, Zweck und Sitz</b>	§ 1	9
<b>B. Mitgliedschaft</b>		
Mitgliedschaftsvoraussetzungen	§ 2	9
Aufnahmeverfahren	§ 3	10
Mitgliedsrechte	§ 4	11
Beitragspflicht und Zahlungsverzug	§ 5	12
Ordnungsmaßnahmen	§ 6	13
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7	13
Austritt	§ 8	14
Ausschluss von Mitgliedern	§ 9	15
Ausschlussgründe	§ 10	16
Regelung von Streitigkeiten	§ 11	17
<b>C. Aufbau</b>		
Organisationsstufen / Mitgliederbeauftragte/r	§ 12	17
<b>I. Landesverband</b>		
Bildung und Bereich	§ 13	18
Aufgaben	§ 14	18
Organe	§ 15	18
Landesparteitag	§ 16	19
Aufgaben des Landesparteitages	§ 17	19
Wahl der Listenkandidatinnen /-kandidaten	§ 18	20
Landesausschuss	§ 19	21
Landesvorstand	§ 20	22
Aufgaben des Landesvorstandes	§ 21	23
Landesfachausschüsse	§ 22	24
Landesparteigericht	§ 23	26
Landessatzungsausschuss	§ 24	26
Auflösung des Landesverbandes	§ 25	27

<b>II. Kreisverbände</b>		
Bildung und Bereich	§ 26	28
Kandidatenaufstellung	§ 27	29
Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen	§ 28	29
Aufgaben	§ 29	30
Organe	§ 30	31
Kreisparteitag	§ 31	31
Kreisverbandsausschuss	§ 32	32
Kreisvorstand	§ 33	33
Arbeitskreise	§ 34	34
Kreisparteigericht	§ 35	34
Auflösung	§ 36	35
<b>III. Stadt-/Gemeindeverbände bzw.</b>		
<b>Stadtbezirksverbände</b>		
Bildung und Bereich	§ 37	35
Aufgaben	§ 38	36
Organe	§ 39	36
Hauptversammlung	§ 40	36
Vorstand	§ 41	37
Auflösung	§ 42	37
<b>D. Sonderorganisationen</b>		
Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands	§ 43 a	37
Sonderorganisationen	§ 43 b	38
Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU- Landesverband	§ 44 a	38
Aufgabe der Sonderorganisationen	§ 44 b	38
Kommunalpolitische Vereinigung	§ 45	39
<b>E. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>I. Finanzen</b>		
Aufbringung der Mittel	§ 46	39
Mittelbewirtschaftung	§ 47	40

		Seite
Buchführung und Kassenprüfung	§ 48	41
Geschäftsjahr	§ 49	41
<b>II. Vertretung und Geschäftsführung</b>		
Gesetzliche Vertretung	§ 50	42
Besondere Vertreterinnen/Vertreter	§ 51	42
Haftung	§ 52	42
<i>Nicht besetzt</i>	§ 53	43
<b>III. Versammlungen und Ladungsfristen</b>		
Parteitage und Hauptversammlungen	§ 54	43
Verbandsausschüsse	§ 55	43
Vorstände	§ 56	44
Ladungsfrist und Mitteilung der Tagesordnung	§ 57	44
Dringlichkeitsanträge	§ 58	46
Sitzungsniederschriften	§ 59	46
<b>IV. Abstimmung und Wahlen</b>		
Beschlussfähigkeit	§ 60	47
Gültigkeit der Beschlüsse	§ 61	48
Stimmrecht der Verbände	§ 62	48
Abstimmung	§ 63	48
Wahlzeit	§ 64	50
Wahlverfahren	§ 65	50
Mitgliederbefragung	§ 65 a	52
Abwahl	§ 66	53
<b>F. Schlussvorschriften</b>		
Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise	§ 67	54
Nachweis des Mitgliederbestandes	§ 68	54
Satzungen und Geschäftsordnung	§ 69	55
Inkrafttreten	§ 70	55
<b>Anlage</b>		
Gleichstellung von Frauen und Männern		56

## Stichwortverzeichnis

Zur schnelleren Auffindbarkeit der wichtigsten Satzungsbestimmungen sind den Hauptstichworten die jeweils zugehörigen Satzungsvorschriften zugeordnet und zum Teil in Unterpunkte untergliedert worden. Eine lückenlose Vollständigkeit kann mit diesem Stichwortverzeichnis jedoch nicht erreicht werden.

<b>Abstimmungen</b>	<b>§ 63</b>	48
<b>Arbeitskreise</b>		
<i>im Landesverband</i>	§ 22	24
<i>im Kreisverband</i>	§ 34	34
<b>Abwahl</b>	<b>§ 66</b>	53
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>§ 60</b>	47
<b>Beitragspflicht und Zahlungsverzug</b>	<b>§ 5</b>	12
<b>Buchführung</b>	<b>§ 48</b>	41
<b>Digitalbeauftragte/r</b>	<b>§ 31 (3)</b>	32
<b>Dringlichkeitsanträge</b>	<b>§ 58</b>	46
<b>Gesetzliche Vertretung</b>		
<i>des Landesverbandes</i>	§ 50	42
<i>der nachgeordneten Verbände</i>	§ 51	42
<b>Gleichstellung von Frauen und Männer</b>	<b>Anlage</b>	56
<b>Haftung</b>	<b>§ 52</b>	42
<b>Hauptversammlungen</b>	<b>§ 40</b>	36
<b>Jugend-Schnuppermitgliedschaft</b>	<b>§ 5 (1)</b>	12
<b>Kassenprüfung</b>	<b>§ 48</b>	41
<b>Kreisparteitag</b>		
<i>Abstimmungen</i>	§ 63	48
<i>Aufgaben</i>	§ 29	30
<i>Beschlussfähigkeit</i>	§ 60	47
<i>Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen</i>	§ 28	29
<i>Ladungsfrist</i>	§ 57	44
<i>Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesausschuss</i>	§ 31	31
<i>Wahl der Listenkandidatinnen/-kandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag</i>	§ 18	20
<i>Wahlzeit</i>	§ 64	50
<i>Zusammensetzung</i>	§ 31	31

		Seite
<b>Kreisverbände</b>	<b>§ 26</b>	28
<i>Aufgaben</i>	§ 29	30
<i>Kreisparteitag</i>	§ 31	31
<i>Organe</i>	§ 30	31
<b>Kreisverbandsausschuss</b>	<b>§ 32</b>	32
<i>Einberufung, Ladungsfrist usw.</i>	§ 57	44
<i>Zusammensetzung</i>	§ 32 (1)	32
<b>Kreisvorstand</b>	<b>§ 33</b>	33
<i>Abstimmungen</i>	§ 63	48
<i>Aufgaben</i>	§ 33 (3)	33
<i>Einberufung, Ladungsfrist usw.</i>	§ 57	44
<i>Zusammensetzung</i>	§ 33 (1)	33
<b>Landesausschuss</b>	<b>§ 19</b>	21
<i>Abstimmungen</i>	§ 63	48
<i>Aufgaben</i>	§ 19 (5)	21
<i>Beschlussfähigkeit</i>	§ 60	47
<i>Zusammensetzung</i>	§ 19 (4)	21
<b>Landesfachausschüsse</b>	<b>§ 22</b>	24
<b>Landesparteitag</b>	<b>§§ 16 ff</b>	19 ff.
<i>Abstimmungen</i>	§ 63	48
<i>Aufgaben</i>	§ 17	19
<i>Beschlussfähigkeit</i>	§ 60	47
<i>Einberufung, Ladungsfrist</i>	§ 57	44
<i>Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag   und zum Landesausschuss</i>	§ 17	19
<i>Wahl des Landesvorstandes, des Landes-   parteigerichts und der Kassenprüfer</i>	§ 17	19
<i>Wahl der Listenkandidatinnen/-kandidaten   für die Europawahl, für die Wahlen zum   Deutschen Bundestag und zum Schleswig-   Holsteinischen Landtag</i>	§ 18	20
<i>Wahlzeit</i>	§ 64	50
<i>Zusammensetzung</i>	§ 16 (2)	19
<b>Landessatzungsausschuss</b>	<b>§ 24</b>	26

		Seite
<b>Landesvorstand</b>	<b>§ 20</b>	22
<i>Aufgaben</i>	§ 21	23
<i>Einberufung, Ladungsfrist</i>	§§ 20 (5), 57	23, 44
<i>Zusammensetzung</i>	§ 20 (1)	22
<b>Listenwahl</b>	<b>§ 18</b>	20
<i>Kandidatinnen/Kandidaten bei   Kommunalwahlen</i>	§ 18	20
<i>Listenkandidatinnen/-kandidaten für die   Wahlen zum Europaparlament, zum   Deutschen Bundestag und zum Schleswig-   Holsteinischen Landtag</i>	§ 18	20
<b>Maßnahmen gegen Gebietsverbände,   Vereinigungen und Arbeitskreise</b>	<b>§ 67</b>	54
<b>Mitgliederbeauftragte/r</b>	<b>§ 12</b>	17
<b>Mitgliederbefragung</b>	<b>§ 65 a</b>	52
<b>Mitgliederbestand</b>	<b>§ 68</b>	54
<b>Mitgliederversammlungen</b>	<b>§ 40</b>	36
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>§§ 2 ff</b>	9 ff.
<i>Ausschlussgründe</i>	§ 10	16
<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	§ 7	13
<i>Mitgliedschaftsvoraussetzungen</i>	§ 2	9
<i>Mitgliedsrechte</i>	§ 4	11
<i>Ordnungsmaßnahmen</i>	§ 6	13
<i>Scientology-Organisation</i>	§ 2 (3)	9
<i>Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates   der EU</i>	§ 2 (2)	9
<b>Mittelbewirtschaftung</b>	<b>§ 47</b>	40
<b>Ortsverbände</b>	<b>§ 37 f.</b>	35 f.
<i>Abstimmungen</i>	§ 63	48
<i>Aufgaben</i>	§ 40	36
<i>Beschlussfähigkeit</i>	§ 60	47
<i>Einberufung, Ladungsfrist</i>	§ 57	44
<i>Geheime Wahl von Vorstand, Delegierten   und Kandidatinnen/Kandidaten</i>	§ 65 (2)	50
<i>Hauptversammlung</i>	§ 40	36

		Seite
Vorstand	§ 41	37
Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und zum Kreisverbandsausschuss	§ 40	36
Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für die Kommunalwahl	§ 40	36
Wahl des Vorstandes	§ 40	36
Wahlzeit	§ 64	50
<b>Parteigericht</b>	<b>§§ 23, 35</b>	26, 34
<b>Parteitage und Hauptversammlungen</b>	<b>§ 54</b>	43
<b>Politische Eltern- und Pflegezeit</b>	<b>§ 4 (4)</b>	12
<b>Sitzungsniederschriften</b>	<b>§ 59</b>	46
<b>Stimmrecht der Verbände</b>	<b>§ 62</b>	48
<b>Vereinigungen</b>	<b>§§ 43 f</b>	37 f.
Genehmigung der Satzungen der Vereinigungen durch den Landessatzungsausschuss	§ 44 a (2)	38
<b>Vorstände</b>	<b>§ 56</b>	44
Ladungsfrist, Tagesordnung	§ 57	44
<b>Vorstand des Ortsverbandes</b>	<b>§ 41</b>	37
Abstimmungen	§ 62	48
Aufgaben	§ 40	36
Beschlussfähigkeit	§ 60 (1)	47
Ladungsfrist usw.	§ 57	44
Zusammensetzung	§ 41	37
<b>Wahlkreisdelegiertenversammlungen</b>	<b>§§ 27, 28</b>	29 f.
<b>Wahlkreiskandidatinnen/-kandidaten</b>		
Wahlkreiskandidatinnen/-kandidaten für die Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament	§ 27	29
<b>Wahlverfahren</b>		
Geheime Wahl	§ 65 (1)	50
Mitgliederbefragung	§ 65 a	52
Offene Abstimmung bei Wahlen	§ 65 (1)	50
<b>Wahlzeit</b>	<b>§ 64</b>	50

# SATZUNG

## der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Landesverband Schleswig-Holstein

### A. NAME, ZWECK UND SITZ

#### § 1

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, ist als Organisation der CDU im Lande Schleswig-Holstein Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, hat ihren Sitz in Kiel.

### B. MITGLIEDSCHAFT

#### § 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt, ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU kon-

kurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung und die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation schließen die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisvorstandes (Abs. 7) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands/oder des Aufnahmeausschusses ausdrücklich widerspricht. Auch die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands oder des Aufnahmeausschusses. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss erworben.
- (4) Zuständig ist der Kreisverband, in welchem das Mitglied wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohn-

sitzes anzuhören. Auf begründeten Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber ist über ihr/sein Einspruchsrecht zu belehren. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand innerhalb eines weiteren Monats endgültig über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (7) Der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes setzt sich zusammen aus der/dem Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Vertreterinnen/einem seiner Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses, der Kreisgeschäftsführerin/dem Kreisgeschäftsführer und einem weiteren gewählten Mitglied des Kreisvorstandes, für das aus der Mitte des Kreisvorstandes eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen ist. Über seine Sitzungsfolge entscheidet der Aufnahmeausschuss unabhängig in eigener Verantwortung.
- (8) Wechselt ein Mitglied Wohnsitz oder Arbeitsplatz, kann es in den anderen Ortsverband übertreten. Der bisherige Ortsverband ist für die Verweisung zuständig. Drei Monate vor Kreisparteitag und Mitgliederversammlungen sollte keine Überweisung erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedsrechte**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglie-

der solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- (3) Nur deutsche Mitglieder können als Kandidatinnen/Kandidaten für parlamentarische Vertretungen (Europaparlament, Bundestag, Landtag) aufgestellt werden. Für kommunale Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadt- und Gemeindevertretungen) können auch Nicht-Mitglieder sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU aufgestellt werden.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.

### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Jedes Mitglied hat im Voraus Beiträge zu entrichten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswerte Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende. Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

- (2) Die Rechte eines Mitgliedes - ausgenommen das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente - ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Ortsvorstandes, Kreisvorstandes oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
  4. Enthebung von Parteiämtern.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befassten Parteivorstandes gefasst werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich geladen worden sind.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Die/Der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihr/ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Parteivorstandes ist der Widerspruch an das Parteigericht zulässig, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Eintritt in eine andere Partei.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Befugnis zur Wahrnehmung von Parteiämtern und sonstigen Aufträgen sowie alle Rechte, die sich aus der Aufstellung als Listenkandidatin/Listenkandidat der Partei ergeben, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 8 Austritt**

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendi-

gung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

### **§ 9 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
  - a) gegen die Satzung der Partei oder
  - b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der PGO zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur unanfechtbaren Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist die in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (4) Die Entscheidung der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 10 Ausschlussgründe**

- (1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- oder Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien sowie Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
  3. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
  4. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
  5. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU oder von einer CDU-Fraktion nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerberin/Bewerber auftritt oder bei der Wahl einer Vertretungskörperschaft als Bewerberin/Bewerber gegen die Christlich Demokratische Union auftritt,
  6. als Kandidatin/Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  7. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber weitergibt,
  8. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
  9. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (2) Als Ausschlussgrund gilt ferner

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat.
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte/einen Angestellten der Partei gelten.

### **§ 11 Regelung von Streitigkeiten**

Über persönliche Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der Parteimitgliedschaft oder aus der politischen Betätigung entstehen und die das Parteiinteresse berühren, kann in einem Parteigerichtsverfahren entschieden werden, soweit nicht der Landessatzungsausschuss zuständig ist. Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Parteigerichtsordnung.

## **C. AUFBAU**

### **§ 12 Organisationsstufen/Mitgliederbeauftragte/r**

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, gliedert sich in Kreisverbände, Amtsverbände und Ortsverbände. Die Ortsverbände entsprechen den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden nach § 16 CDU-Bundesstatut. Ortsverbände eines Amts- oder Kreistagswahlbezirkes können sich zu einem Amtsverband zusammenschließen. Amtsverbände stehen mit den Ortsverbänden auf der gleichen Organisationsstufe. Eine Untergliederung der Ortsverbände findet nicht statt.
- (2) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe (§ 12) sowie den Vorständen der Vereinigungen (§ 43) gehört eine Mitgliederbeauftragte/ein Mitgliederbeauftragter an, die/der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zur/Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Die/Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

## I. LANDESVERBAND

### § 13 Bildung und Bereich

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein bildet den Landesverband.

### § 14 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Schleswig-Holstein.
- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen
  1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
  2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten,
  3. sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
  4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten.

### § 15 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand.

### § 16 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf je angefangene 65 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der Zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladung zum Landesparteitag festgestellt wird (§ 68).

Eine Delegierte/ein Delegierter verliert ihr/sein Mandat, wenn sie/er den Kreisverband, von dem sie/er gewählt wurde, wechselt.

- (3) Dem Landesparteitag gehören ferner stimmberechtigt an
  1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
  2. die Mitglieder des Landessatzungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Landesparteigerichts und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen am Landesparteitag beratend teil.
- (5) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesparteitages nicht übersteigen.
- (6) Der Landesparteitag wählt das Sitzungspräsidium. Es besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Parteitages, 2 Beisitzerinnen/Beisitzern und einer Schriftführerin/einem Schriftführer. Die Präsidentin/der Präsident leitet mit Unterstützung der Beisitzerinnen/Beisitzer den Landesparteitag und übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen aus.

### § 17 Aufgaben des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

- für die Aufstellung von Richtlinien der CDU-Landespolitik,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
  3. die Wahl
    - der/des Landesvorsitzenden,
    - der vier ständigen Stellvertreterinnen/Stellvertreter in einem Wahlgang,
    - der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters in getrennten Wahlgängen,
    - der/des Mitgliederbeauftragten,
    - der weiteren elf Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang,
    - der Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichtes und des Landessatzungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter, jeweils in getrennten Wahlgängen,
    - der Delegierten des Landesverbandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter zum Bundesparteitag und der Mitglieder des Bundesausschusses,
    - der drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung,
  4. die Wahl der Generalsekretärin/des Generalsekretärs auf Vorschlag der/des Landesvorsitzenden,
  5. die Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung,
  6. die Zulassung neuer Vereinigungen (§ 43 a).

### **§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten**

- (1) Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag einzuberufen. Er setzt sich ausschließlich aus Delegierten der Kreisverbände zusammen, die von den Kreisparteitagen zu jedem besonderen Landesparteitag neu gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf angefangene 65 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.

- (2) Die Delegierten der Kreisverbände müssen für die bevorstehende Wahl - unbeschadet weitergehender Vorschriften der Wahlgesetze - selbst wahlberechtigt und von einem solchen Kreisparteitag gewählt sein, bei dem ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes ihre Stimme abgegeben haben.

### **§ 19 Landesausschuss**

- (1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an:
  1. die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 20),
  2. die Mitglieder des Landessatzungsausschusses (§ 24 Abs. 1),
  3. die Vorsitzenden der Vereinigungen (§ 43 a),
  4. je eine Vertreterin/ein Vertreter für angefangene 170 bei einem Kreisverband geführte Mitglieder oder im Verhinderungsfall eine gewählte Stellvertreterin/ein gewählter Stellvertreter (§ 31 Abs. 3 Ziff. 3). Die Zahl der Vertreter der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der Zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladungen zum Landesausschuss festgestellt wird (§ 68).
- (2) Die Mitglieder des Landesparteigerichtes und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse sind befugt, an den Sitzungen des Landesausschusses beratend teilzunehmen.
- (3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesausschusses nicht übersteigen.
- (4) Der Landesausschuss wird durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden oder die Generalsekretärin/den Generalsekretär im Einvernehmen mit der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden einberufen.
 

Eine Delegierte/ein Delegierter verliert ihr/sein Mandat, wenn sie/er den Kreisverband, von dem sie/er gewählt wurde, wechselt.
- (5) Der Landesausschuss ist zuständig für
  1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, wenn nicht der Landesparteitag die Sache an

- sich zieht, und die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesparteitages,
2. den Erlass einer Geschäftsordnung (§ 69).

### **§ 20 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
  1. der/dem Landesvorsitzenden,
  2. den vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. der Generalsekretärin/dem Generalsekretär oder der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer. Gehört dem Landesvorstand eine Generalsekretärin/ein Generalsekretär an, ist die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer beratendes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes,
  4. der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

Im Übrigen gehören dem Landesvorstand an:

5. die/der Mitgliederbeauftragte
6. elf weitere Mitglieder,
7. die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident, sofern der CDU angehörend,
8. die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident/eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
9. die/der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion.
10. Die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit nehmen beratend teil.

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

- (2) Die/Der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer sowie die Landesvorsitzenden der anerkannten Landesvereinigungen nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

- (3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesvorstandes nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Die Tätigkeit als Generalsekretärin/Generalsekretär und/oder Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer ist mit der Ausübung eines anderen Amtes im Landesvorstand unvereinbar.
- (5) Der Landesvorstand wird durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

### **§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere
  1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses,
  2. die Förderung der Kreisverbände sowie der Landesfachausschüsse; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisation unterrichten,
  3. die Wahl der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers und ihre/seine Bestellung im Einvernehmen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der Bundespartei (§ 17 (3) des Bundesstatuts),
  4. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder im Landesvorstand (§ 20),
  5. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag; er ist berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben; er ist berechtigt, den Wahlkreismitgliederversammlungen Vorschläge für die Kandidatinnen/Kandidaten zum Bundestag und Landtag zu unterbreiten,
  6. die Entscheidung über den Voranschlag.

- (2) Der Landesvorstand hat durch Beschluss die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen. Diese Aufgabenverteilung ist den Delegierten des Landesausschusses und den Kreisvorständen mitzuteilen.
- (3) Der Landesvorstand erlässt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen gebunden.
- (4) Der Landesvorstand hat die Kreisvorsitzenden mindestens viermal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung und der politischen Meinungsbildung dienen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Kreisvorsitzenden beantragt wird.
- (5) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Landesausschusses fallen. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses, die alsbald zu beantragen ist.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen.
- (7) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer unterstützt die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihr/ihm die Geschäfte der Partei. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer vertreten.

## **§ 22 Landesfachausschüsse**

- (1) Der Landesvorstand richtet Landesfachausschüsse und, wenn erforderlich, zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitsgruppen ein.
- (2) Die Landesfachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- fachliche Unterstützung des Landesvorstandes, der CDU-Landtagsfraktion sowie der schleswig-holsteinischen CDU-Landesgruppe im Bundestag und der schleswig-holsteinischen CDU-Europaabgeordneten,
  - Behandlung von Themen und Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Anzahl und die Themenbereiche, zu denen Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Der Landesvorstand bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden oder die zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden durch Beschluss.
  - (4) Jedem Landesfachausschuss gehören kraft Amtes an: die fachlich zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten, Mitglieder der Landesregierung (sofern CDU-geführt) und sowie Landesvorstandsmitglieder.
  - (5) Im Übrigen stehen die Landesfachausschüsse allen Mitgliedern der CDU Schleswig-Holstein offen. Die Kreisverbände und die Landesvereinigungen gem. § 43a dieser Satzung haben die Möglichkeit, dem Landesverband Mitglieder für die Landesfachausschüsse vorzuschlagen.
  - (6) Die Landesfachausschüsse können als Gäste auch Personen ohne CDU-Mitgliedschaft aufnehmen. Ihr Anteil darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesfachausschusses nicht übersteigen.
  - (7) Die Mitglieder und Gastmitglieder werden von einem Aufnahmeausschuss bestehend aus der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer, der/dem zuständigen Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführer und der/dem Vorsitzenden bzw. beiden Co-Vorsitzenden des betreffenden Landesfachausschusses aufgenommen oder abberufen. Der Landesvorstand wird über Neuaufnahmen und Abberufungen informiert.
  - (8) Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse. Werden die darin enthaltenen Vorgaben nicht beachtet, kann der Landesvorstand die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden abberufen.

- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen werden durch den Landesvorstand bestimmt. Der Landesvorstand legt die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen.

### **§ 23 Landesparteigericht**

- (1) Das jeweils für vier Jahre gewählte Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Die/Der Vorsitzende und eine Beisitzerin/ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landesparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

### **§ 24 Landessatzungsausschuss**

- (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Dem Landessatzungsausschuss obliegt die Beratung des Landesvorstandes und die Vorbereitung seiner Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 8 (Ablehnung von Aufnahmeanträgen) und des § 6 (Ordnungsmaßnahmen).
- (3) Dem Landessatzungsausschuss sind vom Landesvorstand die Überprüfung, Auslegung und Bearbeitung der Satzung zu übertragen. Er wacht über ihre Einhaltung. Er genehmigt für den Landesvorstand gem. § 18 Abs. 6 Ziff. 4 des Bundesstatuts die Satzungen von Kreisverbänden und Vereinigungen und wacht darüber, dass diese Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Er ist

verpflichtet, ihm bekannt gewordene Satzungs- oder sonstige Rechtsverstöße zu beanstanden.

Der/Dem Betroffenen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Rechtsverletzung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so hat der Landessatzungsausschuss die Angelegenheit unverzüglich dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Hält der Landessatzungsausschuss eine Maßnahme eines Organs des Landesverbandes für rechtswidrig, so hat er diese Maßnahme ihm gegenüber zu beanstanden. Das betroffene Organ entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist erneut. Wird der Beanstandung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so kann der Landessatzungsausschuss das Parteigericht anrufen.
- (5) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen steht der/dem Betroffenen der Widerspruch an das Landesparteigericht zu. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Hierüber ist die/der Betroffene schriftlich zu belehren. § 20 Abs. 1 der Parteigerichtsordnung findet Anwendung.

### **§ 25 Auflösung des Landesverbandes**

- (1) Der Landesparteitag kann über die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (2) Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit Ja oder Nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (3) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberech-

tigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlauts des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Die/Der Vorsitzende des zuständigen Verbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss der Vorganges der Abstimmung ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.

- (4) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (5) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

## II. KREISVERBÄNDE

### § 26 Bildung und Bereich

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.

Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

### § 27 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreismitgliederversammlungen. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, kann die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreismitgliederversammlung) erfolgen.
- (2) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (4) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreismitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem §§ 57, 60, 65, 66). Im Übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

### § 28 Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen

- (1) Die Kandidatinnen/Die Kandidaten für die Kreistage und Vertretungen in den kreisfreien Städten werden auf Mitgliederkreisparteitagen gewählt. Für die Direktkandidatinnen/Direktkandidaten haben die betroffenen Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen (mit Ausnahme der kreis-

freien Städte) werden die Kandidatinnen/Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Mitgliederversammlungen gewählt. Besteht für mehrere Gemeinden nur ein Ortsverband (z. B. aufgrund vorhergehender Fusion) so hat der Ortsverband getrennte Mitgliederversammlungen pro Gemeinde durchzuführen, auf der jeweils nur die Einwohner der Gemeinde stimmberechtigt sind, für deren Vertretung die Kandidatinnen/Kandidaten aufgestellt werden sollen (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein).

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat für das Amt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Zuständig für die Einladung zu der Versammlung ist der Ortsverband, in dem die Wahl stattfinden soll, in kreisfreien Städten der jeweilige Kreisverband.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

### **§ 29 Aufgaben**

- (1) Der Kreisverband hat die Aufgabe,
  1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
  2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
  3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
  4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
  5. die Arbeit der Ortsverbände zu fördern. Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten lassen,
  6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.
- (2) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband monatlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

- (3) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kreisverbandes und auch der Ortsverbände unterrichten.

### **§ 30 Organe**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
  1. der Kreisparteitag,
  2. der Kreisvorstand.
- (2) In Kreisverbänden kann ein Kreisverbandsausschuss gebildet werden.

### **§ 31 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag erfolgt als Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Durchführung eines Mitgliederparteitages für einen Kreisverband aus besonderen Gründen unzumutbar, die vom Kreisvorstand schriftlich darzulegen sind, kann der Landesvorstand auf Antrag des betreffenden Kreisvorstandes die Durchführung eines Delegiertenparteitages an Stelle des Mitgliederparteitages zulassen. Der Kreisvorstand hat den Antrag spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des Kreisparteitages beim Landesvorstand zu stellen. In dem Antrag ist zugleich ein Vorschlag für den geplanten Delegiertenschlüssel einzureichen, über den der Landesvorstand entscheidet.
- (3) Der Kreisparteitag ist zuständig für
  1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
  3. die Wahl der/des Kreisvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter, der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters, ihres/seines Stellvertreters, der/des Mitgliederbeauftragten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der/des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter

sowie der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,

4. die Wahl der/des Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Diese Aufgabe kann er an den Kreisvorstand delegieren,
  5. die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zur Stadtvertretung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,
  6. den Erlass der Satzung (§ 26) und der Geschäftsordnung (§ 69).
- (4) Kreisparteitage sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

### **§ 32 Kreisverbandsausschuss**

- (1) Dem Kreisverbandsausschuss (§ 30 Abs. 2) gehören stimmberechtigt an
1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 33 Abs. 1),
  2. weitere Vertreterinnen/Vertreter jedes Ortsverbandes entsprechend der Zahl der Mitglieder,
  3. die Vorsitzenden der Vereinigungen (§ 43 a).

Die Mitglieder des Kreisparteigerichts und die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind befugt, an den Sitzungen des Kreisverbandsausschusses beratend teilzunehmen.

- (2) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.
- (3) Der Kreisverbandsausschuss ist zuständig für
1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern nicht der Kreisparteitag die Sache an sich zieht,
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages.

### **§ 33 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand soll aus 15, höchstens 21 Mitgliedern bestehen, darunter kraft Amtes:
- die Kreispräsidentin/der Kreispräsident (Stadtpräsidentin/Stadtpräsident)/Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
  - die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion.

Beratend nehmen teil:

- die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer,
- die Kreisvorsitzenden der anerkannten Kreisvereinigungen,
- die/der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit.

Den geschäftsführenden Kreisvorstand bilden: die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter, die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister, ihr/sein Stellvertreter. Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand beratend an.

- (2) Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag der/des Kreisvorsitzenden durch den Kreisvorstand gewählt. Das Einvernehmen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer ist herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl nicht übersteigen. Die Tätigkeit als Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführer ist mit der Ausübung eines anderen Amtes im Kreisvorstand unvereinbar.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen/die Vertreter des Kreisverbandsausschusses fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und

berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

- (5) § 21 Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

### **§ 34 Arbeitskreise**

- (1) Der Kreisvorstand kann ständige und zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die ständigen Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Kreistagsfraktion,
  - Behandlung von Themen, die die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion als auch die zuständigen CDU-Landtagsabgeordneten zu berücksichtigen.  
  
Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder berufen.
- (4) Jeder ständige Arbeitskreis wählt einen Vorstand, der in der Regel aus einer/einem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter hat der Kreisvorstand das Vorschlagsrecht.
- (5) Nicht ständige Arbeitskreise sollen maximal 15 Mitglieder umfassen, die vom Kreisvorstand benannt werden. Dieser legt die Themenstellung fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

### **§ 35 Kreisparteigericht**

- (1) Das jeweils für vier Jahre gewählte Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Das Gericht tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei

Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Kreisparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterin/Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.
- (3) Der Landesparteitag kann durch Beschluss bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht gebildet wird (§ 2 Abs. 3 der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands).

### **§ 36 Auflösung**

Der Kreisparteitag kann über die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Hat er die Auflösung beschlossen, so hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. § 25 gilt entsprechend.

## **III. ORTSVERBÄNDE**

### **§ 37 Bildung und Bereich**

- (1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden den Ortsverband. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen.
- (2) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (3) Gehören mehrere Gemeindeverbände zu einem Amt oder Kreistagswahlbezirk, so können sie sich zu Amts- oder Bezirksverbänden zusammenschließen.

### **§ 38 Aufgaben**

Der Ortsverband hat die Aufgabe,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
5. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

### **§ 39 Organe**

Organe des Ortsverbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 40 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane oder nach dem Gesetz andere Einrichtungen zuständig sind,
2. die Wahl der vom Ortsverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. den Erlass der Geschäftsordnung (§ 69).

### **§ 41 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern sowie der/dem Ehrenvorsitzenden, die/der auf Lebenszeit beratend teilnimmt. Die Ortsvorsitzenden der anerkannten Ortsvereinigungen gehören dem Vorstand beratend an. Eines der gewählten Mitglieder, das auf der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt worden sein muss, übernimmt die Aufgaben der/des Mitgliederbeauftragten (§ 12 Abs. 2). Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister nennt einmal jährlich Namen und Beträge derjenigen Mitglieder, die zahlungssäumig oder zahlungsunwillig sind.

### **§ 42 Auflösung**

Der Ortsverband kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung auflösen. § 36 gilt entsprechend.

## **D. VEREINIGUNGEN/SONDERORGANISATIONEN**

### **§ 43 a Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschland**

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschland (JU), Landesvereinigung Schleswig-Holstein
2. Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU), Landesvereinigung Schleswig-Holstein
3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Landesvereinigung Schleswig-Holstein

4. Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (KPV), Landesvereinigung Schleswig-Holstein
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT), Schleswig-Holstein
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV), Landesvereinigung Schleswig-Holstein
7. Senioren-Union, Landesvereinigung Schleswig-Holstein
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK)

#### **§ 43 b Sonderorganisationen**

Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU)

#### **§ 44 a Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband**

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landessatzungsausschuss (§ 24 Abs. 2) bedarf.
- (3) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

#### **§ 44 b Aufgabe der Sonderorganisationen**

- (1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise

und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

#### **§ 45 Kommunalpolitische Vereinigung**

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Schleswig-Holstein, die Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, Kreistagsabgeordnete, Mitglieder eines Ausschusses, eines Beirates oder einer anderen ehrenamtlichen ständigen Einrichtung einer Gemeinde, eines Kreises, eines Amtes, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses sind, bilden die Kommunalpolitische Vereinigung in der CDU, Landesvereinigung Schleswig-Holstein. Im Übrigen bestimmt die Kommunalpolitische Vereinigung durch ihre Satzung, wer ihr außerdem als Mitglied angehören kann.

## **E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **I. FINANZEN**

#### **§ 46 Aufbringung der Mittel**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliederbeiträge für ihren Bereich.

### **§ 47 Mittelbewirtschaftung**

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer sowie die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister und ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird von den vorgenannten Personen mit Zustimmung der/des Landesvorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär/die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Die Verbände können über ihre Einnahmen nach Maßgabe ihrer Voranschläge verfügen.
- (6) Der Landesverband ist befugt, die Mittel der Kreisverbände zur Deckung seiner Ausgaben, insbesondere für die Landesgeschäftsstelle, in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach einem vom Landesvorstand aufgestellten und vom Landesausschuss genehmigten Verteilerschlüssel.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Kreis- und Ortsverbände entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

### **§ 48 Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von mindestens einer/einem der gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durchzuführen; die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung vorzulegen.
- (3) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
- (4) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (5) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch der/dem Kreisvorsitzenden.
- (6) Als Kassenprüferin/Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellte/Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl gewesen war.

### **§ 49 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 50 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind
  - die/der Vorsitzende
  - die vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter und
  - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- (2) Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

### § 51 Besondere Vertreterinnen/Vertreter

- (1) Die Ortsverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind
  - die/der Vorsitzende,
  - eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter und
  - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- (2) § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

### § 52 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen; die persönliche Haftung des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

### § 53

*nicht besetzt*

## III. VERSAMMLUNGEN UND LADUNGSFRISTEN

### § 54 Parteitage und Hauptversammlungen

- (1) Der Landesparteitag, die Kreisparteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn die Verbandsausschüsse oder mindestens ein Fünftel der nachgeordneten Verbände - bei Ortsverbänden ein Fünftel der Mitglieder - es unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden, kann auf Beschluss des Landesvorstandes als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

### § 55 Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse werden unter der Leitung der/des Verbandsvorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters einberufen. § 54 Satz 2 gilt sinngemäß.

## § 56 Vorstände

- (1) Die Parteivorstände treten nach Bedarf zusammen. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, sie/er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Von der Kreisverbandsebene aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise ausschließen.

## § 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit

- (1) Der Zeitpunkt des Landesparteitags soll in der Regel zwei Monate vorher unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Die Ankündigung ist mit einer dreiwöchigen Antragsfrist zu verbinden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung für Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitag sowie Kreisverbandsausschuss jeweils zwei Wochen. Die Antragsfrist beträgt für Landesausschuss, Kreisparteitag sowie Kreisverbandsausschuss jeweils eine Woche.
- (3) Die Ladungsfrist für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche. Ortsvorstandssitzungen können ohne besondere Fristen mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (4) In begründeten Dringlichkeitsfällen kann der jeweilige Vorstand die Ladungsfrist auf bis zu eine Woche und die Antragsfrist auf bis zu drei Tage begrenzen. In auf diese Weise einberufenen Versammlungen

darf jedoch nur über dringliche Angelegenheiten beraten und entschieden werden.

- (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (6) Antragsberechtigt sind
  - bei Landesparteitagen:  
Landesvorstand,  
Kreisverbände,  
Amtsverbände,  
Ortsverbände,  
Landesvereinigungen,  
Sonderorganisationen,  
Landesfachausschüsse (vertreten durch die Vorsitzenden),  
die gewählten Delegierten des Landesparteitages,
  - bei Kreisparteitagen:  
Kreisvorstand,  
Amtsverbände,  
Ortsverbände,  
Mitglieder (bei Delegiertenparteitagen: Delegierte),  
Kreisvereinigungen,  
Arbeitskreise,
  - bei Hauptversammlungen:  
alle Mitglieder,
  - bei Landesausschusssitzungen:  
alle Mitglieder.

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied/Delegierten gestellt werden.

- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen aller Parteiorgane sind von den Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter festzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitskreise.
- (8) Einzelheiten können die Geschäftsordnungen regeln.
- (9) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
- (10) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn eine Einberufungsfrist nachhaltig (ca. sechs Monate) nicht eingehalten worden ist, eine parteigerechte Wahl nicht fristgerecht durchgeführt wird oder ein zuständiges Organ eine außerordentlich beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

#### **§ 58 Dringlichkeitsanträge**

Neue Anträge, die nicht innerhalb der in § 57 genannten Fristen eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit muss von dem betreffenden Parteitag oder Parteiorgan mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

#### **§ 59 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften

sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages ist den Kreisverbänden und dem Landessatzungsausschuss binnen drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Ortsverbänden binnen drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

### **IV. ABSTIMMUNG UND WAHLEN**

#### **§ 60 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57).
- (2) Alle übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57) und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; sie/er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen er-

neut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

- (6) Die Vorsitzenden von Organen und Gremien von Kreisverbänden und Landesverband sollen für ihre Sitzungen konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

### **§ 61 Gültigkeit der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse erlangen Gültigkeit nur, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen ist.
- (2) Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.

### **§ 62 Stimmrecht der Verbände**

- (1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreterinnen/Vertreter (§§ 16 Abs. 2, 19 Abs. 1 Ziff. 4) nur ausüben, wenn sie den vom Landesausschuss festgesetzten monatlichen Mindestbeitragsanteil je Mitglied an den Landesverband bis zum sechsten Monat vor dem Termin des jeweiligen Landesparteitages abgeführt haben.
- (2) Abs. 1 gilt für die Kreisverbände im Verhältnis zu den Ortsverbänden entsprechend.

### **§ 63 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.

- (2) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 66) ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  und für einen Auflösungsbeschluss von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Parteitage oder der Hauptversammlungen notwendig.
- (3) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Parteitage oder Mitgliederversammlungen festgestellt (Anwesenheitsliste, Stimmkartenausgabe o. a.), der bis zur jeweiligen Abstimmung noch später hinzukommende stimmberechtigte Mitglieder hinzurechnen sind. Erstreckt sich der Parteitag oder die Mitgliederversammlung auf mehrere Tage, so ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satz 2 für jeden Tag neu festzustellen, wenn Beschlüsse mit der hier geregelten qualifizierten Mehrheit zu fassen sind.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Die/Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

## § 64 Wahlzeit

- (1) Zu allen Parteigremien - mit Ausnahme der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten - ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Die Gewählten bleiben - vorbehaltlich einer Amtsniederlegung - bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

- (2) Die Mitglieder der Parteigerichte werden auf vier Jahre gewählt.

## § 65 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitagen und zu Kreisverbandsausschüssen sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen der Kandidatin/des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

- (2) Im Übrigen können Wahlen offen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt und die Wahlgesetze nicht etwas anderes zwingend vorschreiben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit, d. h. sie werden von den abgegebenen Stimmen abgezogen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Danach entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Parteivorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs bedarf der absoluten Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Bewerberin/der Bewerber mehr als die Hälfte der auf Ja oder Nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit berechnet sich bei einer ungeraden Anzahl auf Ja oder Nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 0,5 erhöht werden, bzw. bei einer geraden Anzahl auf Ja oder Nein lautenden, abgegebenen gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 1 erhöht werden.

- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn für die bezeichneten Ämter nur eine Bewerberin/ein Bewerber kandidiert sowie für die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten, soweit die Wahlgesetze nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

- (7) Wird bei einer Wahl nach Absatz 5 oder 6 die absolute Mehrheit bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zu Stimmgleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es erneut zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (8) Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (sog. en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
  - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
  - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
  - deren Reihenfolge feststeht und
  - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.

- (9) Werden in einem Wahlgang mindestens zwei Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl).

- (10) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen/ Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.
- (11) Bei der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Parteivor-sitzenden sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind.
- (12) Sind drei Ämter zu besetzen, sind mindestens zwei Bewerberinnen/ Bewerber anzukreuzen. Sind zwei Ämter zu besetzen, ist mindestens eine Bewerberin/ein Bewerber anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahl-stellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als ge-wählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es auch hier zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 65 a Mitgliederbefragung**

- (1) Auf Landes- und Kreisebene ist in Sach- und Personalfragen die Befragung der Mitglieder zulässig.
- (2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landes-/Kreisparteitages, des Landes-/Kreisverbands-ausschusses, des Landes-/Kreisvorstandes oder wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Orga-nisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle an einem durch Landesvorstands-beschluss festzulegenden Stichtag in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) erfassten Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein. Die Befra-gung erfolgt schriftlich durch über die Landesgeschäftsstelle zu ver-sendende Stimmzettel. Jedem Stimmzettel ist ein frankierter und

adressierter Rückumschlag beizufügen, der für die Stimmabgabe zu verwenden ist. Der Landesvorstand bestimmt die Frist für die Rück-sendung der Stimmzettel; sie beträgt mindestens 14 Tage ab Beginn der Versendung. Die Stimmen sind in einem zum Zwecke der Mitglie-derbefragung einzurichtenden Postfach zu sammeln, das erst nach Ablauf der Rücksendungsfrist geleert wird. Die Auszählung erfolgt unter notarieller Aufsicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

- (4) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ersetzt weder den Beschluss eines Gremiums der CDU Schleswig-Holstein noch das Ergebnis einer Wahl im Sinne der Landessatzung.

#### **§ 66 Abwahl**

- (1) Die Inhaberinnen/Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter kön-nen durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteior-gane oder sonstiger Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesord-nung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstim-mung nicht teilnehmen.
- (2) Als Abwahl im Sinne des Abs. 1 und des § 63 Abs. 2 gilt auch, wenn eine/ein bereits aufgestellte Wahlbewerberin/Wahlbewerber auf An-trag des jeweiligen Vorstandes abgewählt werden soll, solange die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesausschuss vorzeitig von den Pflichten ihres/seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Mit dem Beschluss endet ihre/seine Vorstandstätigkeit ebenso wie mit dem Ende ihres/seines Arbeitsverhältnisses, sofern nicht der Landesauschuss eine an-dere Entscheidung trifft.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Parteigerichte. Sie kön-nen nicht abgewählt werden.

## **F. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 67 Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise**

- (1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände und Arbeitskreise vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr gesichert erscheint und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.
- (2) Gegen die Maßnahme des Landesvorstandes ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Landesausschuss zulässig. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesausschusses ist der Widerspruch an das Landesparteigericht gegeben, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

### **§ 68 Nachweis des Mitgliederbestandes**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD), soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### **§ 69 Satzungen und Geschäftsordnungen**

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen ihrer Satzungen Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung gilt für den Verband, der sie erlassen hat. Die Satzungen und Geschäftsordnungen sind dem Landessatzungsausschuss zur rechtlichen Vorprüfung vorzulegen. Sie dürfen den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen.

### **§ 70 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist auf dem 19. Landesparteitag am 1.12.1967 in Rendsburg beschlossen und am 22.11.2025 zuletzt geändert worden.
- (2) Der Satzungsausschuss wird ermächtigt, notwendig werdende redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

**Gleichstellung von Frauen und Männern**

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes der/des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertreterinnen/Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertreter vertreten lassen.
- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 CDU-Bundesstatut zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt

unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (6) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.
- (7) Die vom 75. Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein am 05.10.2023 in Neumünster beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 01.01.2030 tritt die bis zum 04.10.2023 geltende Fassung von der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf.

## MUSTER-TEILSATZUNG

### TEILSATZUNG des CDU-Kreisverbandes \_\_\_\_\_

#### § 1

- (1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband \_\_\_\_\_, ist als Organisation der CDU im Kreis \_\_\_\_\_ Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit die folgenden Paragraphen für den Kreisverband \_\_\_\_\_ keine gesonderte Regelung vorsehen, gilt die Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.

#### § 2

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem/der Kreisvorsitzenden,
  2. den ... stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  3. der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister und ihrer/seiner Vertreterin/ihrem/seinem Vertreter,
  4. Mitgliederbeauftragte/r
  5. Digitalbeauftragte/r. Diese Aufgabe kann der Kreisparteitag an den Kreisvorstand delegieren,
  6. ... Beisitzerinnen / Beisitzer,
  7. der Kreispräsidentin/dem Kreispräsidenten oder Stellvertreterin/ Stellvertreter sofern der CDU angehörend, kraft Amtes,
  8. der/dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion kraft Amtes.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, die Kreisvorsitzenden der anerkannten Kreisvereinigungen sowie die/der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit nehmen an Kreisvorstandssitzungen beratend teil.

## **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FBO) der CDU Schleswig-Holstein**

Stand: 22. November 2025

- (3) Den geschäftsführenden Kreisvorstand bilden: die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter. Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand beratend an.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen/die Vertreter des Kreisverbandsausschusses fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

### **§ 3**

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am ..... beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 1 Aufgabendeckung**

Einnahmen und Ausgaben der CDU Schleswig-Holstein müssen im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Landesvorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

### **§ 2 Rechenschaftsbericht**

1. Der Rechenschaftsbericht besteht aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen.
2. Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gem. Parteiengesetz Zuwendungen (Beiträge, Spenden) des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

### **§ 3 Einnahmen/Ausgaben**

- (1) Beiträge/Spenden:
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Sonderbeiträge der Amts-/Mandatsträgerinnen/-träger,
  - c. Aufnahmegebühren (verbleiben bei den Kreisverbänden und Ortsverbänden),
  - d. Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
  - e. Spenden von natürlichen und juristischen Personen.
- (2) weitere Einnahmen:
  - a. Einnahmen aus Vermögen,
  - b. Einnahmen aus Veranstaltungen,

- c. staatliche Mittel,
- d. Zuschüsse von Gliederungen,
- e. Sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages setzt der Kreisverband fest. Über die Festsetzung von Richtwerten für die Selbsteinschätzung der Beitragshöhe entscheidet der Bundesparteitag.
- (2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt. Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die monatlichen Beiträge erlassen (Schnuppermitgliedschaft, § 5 (1) LS).
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen des Landesverbandes, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

#### **§ 5 Sonderbeiträge**

- (1) Für die Abführung der Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger/-innen erlässt die Landesfinanzkommission Richtlinien (s. § 3 (1) b).
- (2) Mitgliedsbeiträge und Beiträge an die Fraktionen werden von der Entscheidung der Sonderbeiträge nicht berührt.

#### **§ 6 Aufnahmegebühren**

Aufnahmegebühren verbleiben beim Kreisverband (siehe § 3 (1) c).

#### **§ 7 Öffentliche Sammlungen**

Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung der Bundesschatzmeisterin/des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeisterinnen/Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

#### **§ 8 Reguläre Abführung an den Landesverband**

Der Landesausschuss bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an den Landesverband abzuführen haben.

#### **§ 9 Zusätzliche Abführung an den Landesverband**

- (1) Der Landesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an den Landesverband abzuführen haben (Umlagen) (siehe § 3 (1) d).
- (2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

#### **§ 10 Verwaltung von Liegenschaften**

Der Verwaltung von Liegenschaften durch die Landespartei dient ein Hausverein. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Landesvorstandes. Vorsitzende/r ist die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

#### **§ 11 Wirtschaftliche Unternehmungen**

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Landespartei dient eine GmbH. Sie führt den Namen „Verlag für Landespolitik und Werbung GmbH“. Gesellschafter können nur stimmberechtigte und beratend teilnehmende Mitglieder des Landesvorstandes sein.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag muss vom Landesvorstand genehmigt werden.

- (3) Die Gesellschaftsversammlung beruft eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzende/r die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ein von ihr/ihm bestellter Vertreter ist.
- (4) Der Verlag für Landespolitik und Werbung GmbH kann seine Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften wahrnehmen. Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister gehört deren Aufsichtsräten an.

### **§ 12 Wirtschaftsunternehmen nachgeordneter Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen**

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs/der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers und der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.
- (2) Die den Kreisverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters.
- (1) Die Landesschatzmeisterin/Der Landesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenden Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

### **§ 13 Durchführung der Finanzgeschäfte**

- (1) Soweit das Statut der CDU, die Landessatzung und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesfinanzkommission zu erlassenden Geschäftsordnung.

- (2) Widerspricht die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Landesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschl. des/der Vorsitzenden und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs/der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers beschließt.
- (3) Den Schatzmeisterinnen/Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

### **§ 14 Landesfinanzkommission**

- (1) Es wird eine Landesfinanzkommission gebildet, die durch den Landesvorstand berufen wird. Ihm gehören die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreisverbände und die Generalsekretärin/der Generalsekretär/die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer an.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der CDU in den Kreisen werden von den Kreisverbänden dem Landesvorstand vorgeschlagen.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen der Landesfinanzkommission teil.

### **§ 15 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer**

Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 17 (3) LS) für eine Amtszeit von zwei Jahren.

### **§ 16 Etat des Landesverbandes**

- (1) Der Etat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär/der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister mit Zustimmung des/der Vorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (2) Der Beschluss des Landesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

- (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit sie über eigene Mittel verfügen. Die Kreisschatzmeisterinnen/Kreisschatzmeister legen sie der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister zur Kenntnisnahme vor.

### **§ 17 Etat der Vereinigungen**

Die Zustimmung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs/der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers zu den Etats der Vereinigungen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Statut) ist im Einvernehmen mit der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister zu erteilen.

### **§ 18 Beschaffung finanzieller Mittel**

- (1) Die Landesschatzmeisterin/Der Landesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Landespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind.
- (2) Die Landesschatzmeisterin/Der Landesschatzmeister kann im Benehmen mit der Landesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

### **§ 19 Verwaltung finanzieller Mittel**

- (1) Die Mittel des Landesverbandes und der Kreisverbände werden in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär/Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer und die Kreisgeschäftsführerinnen/Kreisgeschäftsführer entscheiden über die Verwendung der Mittel im Rahmen der einzelnen Ansätze.
- (2) Austausch oder Verrechnung der Ansätze bei den Ausgabengruppen untereinander bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes bzw. der Kreisvorstände (§16 FBO).
- (3) Jede Ausgabeverfügung muss zwei Unterschriften tragen.

- (4) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär/der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer zu beantragenden Beschlusses des Landesvorstandes.

### **§ 20 Rechenschaftsbericht**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband den ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Kreisverbände legen ihre Berichte (§ 2 FBO) der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister vor. Das Gleiche gilt für die Vereinigungen.
- (2) Die Berichte an die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister müssen bis zum 31. März zugegangen sein.
- (3) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister kann im Einvernehmen mit der Landesfinanzkommission nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich
  - a. der Buchführungsorganisation,
  - b. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung und Bescheinigung von Spenden.

### **§ 21 Prüfung des Rechenschaftsberichtes**

Der jährliche Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

### **§ 22 Unterrichtung über finanzielle Angelegenheiten**

- (1) Die Landesschatzmeisterin/Der Landesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeisterinnen/Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

### § 23 Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Landesorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Landesorgans oder eine Vereinbarung, so kann die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Landesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wenn aufgrund einer verspäteten oder fehlerhaften Abgabe eines Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes oder einer Vereinigung die Bundespartei Staatszuschüsse an den Landesverband zurückbehält, hat der betreffende Kreisverband oder die betreffende Vereinigung den beim Landesverband entstandenen Zinsverlust zu erstatten.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

### Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden (Zuwendungen)

Zuwendungen von natürlichen Personen können bis 6.600 Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 13.200 Euro jährlich steuerlich geltend gemacht werden.

Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 3.300/6.600 Euro mit 50 % des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen (§ 34 g Einkommensteuergesetz (EStG)).

Weitere 3.300/6.600 Euro werden steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt (§ 10 b EStG).

Zuwendungen von juristischen Personen (GmbH, AG, OHG, KG, GbR usw.) können nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

### Veröffentlichung von Spenden

Spenden von mehr als 10.000 Euro im Jahr sind mit Namen und Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Spenden in verschiedenen Bundesländern an die CDU werden hierbei bei natürlichen und juristischen Personen von der Bundespartei zusammengerechnet.

Spenden im Einzelfall über 35.000 Euro sind darüber hinaus unverzüglich der Präsidentin/dem Präsidenten des Deutschen Bundestag anzuzeigen. Die Meldung an die Bundestagsverwaltung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### Barspenden

Spenden mittels Bargeld dürfen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro angenommen werden und zwar pro Person pro Jahr pro Verband.

### Unzulässige Auslandsspende

Eine Spende ist dann unzulässig, wenn sie

- von einem Nicht-EU-Bürger,
- von außerhalb Deutschlands kommt und
- über 1.000 Euro beträgt.

Erlaubt ist die Spende eines Unternehmens, das zu mehr als 50 Prozent einer EU-Bürgerin/einem EU-Bürger gehört oder dessen Hauptsitz in einem EU-Staat liegt.

**Herausgeber:**



**SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Sophienblatt 46 | 24114 Kiel

Telefon: 0431 66099-0

E-Mail: [info@cdu-sh.de](mailto:info@cdu-sh.de)

Redaktion: Prof. Dr. Tobias Engelstätter  
Jörg Hollmann  
Katrin Albrecht  
Antonia Grage